

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Erhebung

- (1) Die Stadt Haldensleben erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Stadt Haldensleben, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Haldensleben zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Haldensleben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2
Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Haldensleben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt halbstündlich.
- (4) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Haldensleben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebühren

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 Abs.1 S.1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs.1 S.1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs.1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 20 Abs. 1 BrSchG),
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., soweit kein Unglücksfall vorliegt,
 - c. Einfangen von Tieren,
 - d. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller,
 - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben besteht nicht.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat ; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

- (3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage) dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Damit tritt die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben (Feuerwehrkostensatzung) vom 06.03.2003 außer Kraft.

Haldensleben, den 13.12.2018

In Vertretung

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je 30 min	20,76 €
Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	Einsatzleitwagen / ELW	je 30 min	3,95 €
2.2.	Einsatzleitwagen 1 / ELW 1	je 30 min	5,90 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen / MTW	je 30 min	11,30 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug / TLF 2000	je 30 min	11,31 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug / TLF 20/40	je 30 min	13,85 €
2.6.	Löschgruppenfahrzeug / LF 20	je 30 min	17,05 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug / LF 10	je 30 min	12,02 €
2.8.	Drehleiter mit Korb / DLK 23/12	je 30 min	18,98 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug / HLF	je 30 min	17,24 €
2.10.	Gerätewagen-Logistik / GW-L	je 30 min	10,63 €
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser / TSF-W	je 30 min	19,36 €
2.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug / TSF	je 30 min	18,67 €